

Merkblatt zur Durchführung von Treib- und Drückjagden bei Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs

Bei Treib- und Drückjagden obliegt dem Jagdverantwortlichen meist auch die Verkehrssicherungspflicht für den Straßenverkehr. Hierzu können nichtamtliche Warndreiecke mit Zusatzschildern „Treibjagd“ oder „Vorsicht Jagd“ aufgestellt werden. Genügt das nicht, muss der Jagdverantwortliche im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde weitergehende Absicherungen treffen, z.B. Tempolimits, Überholverbote.

Die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist somit spätestens dann zwingend notwendig, wenn diese nichtamtliche Hinweisgebung nicht mehr ausreicht, um zu erwartenden Gefährdungen im notwendigen Maße zu begegnen. Die Entscheidung über die Beantragung einer entsprechenden Anordnung obliegt somit dem jeweiligen Jagdverantwortlichen.

Nach Eingang eines entsprechenden Antrags wird die Straßenverkehrsbehörde im Regelfall deshalb nicht mehr prüfen, ob eine Regelung tatsächlich im oben genannten Sinne notwendig ist. Ziel wird sein, die Maßnahmen wie beantragt oder ggfls. modifiziert anzuordnen.

Zur Beantragung der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnung, die letztlich festlegt, welche verkehrsregelnden Maßnahmen vorzunehmen sind, können Sie den anhängenden Antragsvordruck nutzen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge gewährleisten eine schnellstmögliche Bearbeitung!
- Dem Antrag ist ein der Örtlichkeit entsprechender Verkehrszeichenplan und Übersichtsplan (in welchem Bereich findet die Jagd statt?) beizufügen.
- Die Einreichung detaillierter Antragsunterlagen vereinfacht und beschleunigt das Genehmigungsverfahren erheblich!
- Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist gebührenpflichtig.
- Außerhalb der Bürozeiten wenden Sie sich bitte - z.B. bei dringend notwendigen Treib-/Drückjagden zur Vermeidung von Wildschäden - an die zuständige Polizeidienststelle!

Der ausgefüllte Antrag ist dann so früh wie möglich an die oben genannte Behörde zu übermitteln.

Zuständige Mitarbeiter/innen:

Herr Harald Blumberg
harald.blumberg@obk.de
Tel.: 02261 88 3644
Fax: 0226 88 972 3644

Herr Kai DzwoniarSKI
kai.dzwoniarSKI@obk.de
Tel.: 02261 88 3666
Fax: 02261 88 972 3666

Herr Michael Krenn
michael.krenn@obk.de
Tel.: 02261 88 3620
Fax: 02261 88 972 3620

Frau Sandra Neuhoff
sandra.neuhoff@obk.de
Tel.: 02261 88 3684
Fax: 02261 88 972 3684

Frau Karin Rittner
karin.rittner@obk.de
Tel.: 02261 88 3663
Fax: 02261 88 972 3663

Die Übermittlung des Antrages ist – neben der Übersendung per Post oder der persönlichen Abgabe - auch möglich

- per E-Mail an **amt36.verkehrssicherung@obk.de**
- oder per Telefax an **02261 88 3627** oder **02261 24080**.

Eine frühzeitige Vorlage des Antrages begünstigt dessen rechtzeitige Bearbeitung, da im Verfahren alle beteiligten Stellen zu hören sind und unter Umständen die Verkehrsregelung im Rahmen von Ortsterminen abgestimmt werden muss. Aufgrund der großen Zahl entsprechender Anträge (auch für Baustellen und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum) empfiehlt es sich daher, den Antrag möglichst spätestens zwei Monate vor der geplanten Jagd einzureichen.

Bei kurzfristiger Beantragung besteht die Möglichkeit, dass die Anordnung nicht rechtzeitig erteilt werden kann. Die geplante Jagd könnte somit unter Umständen nicht in der gewünschten Form stattfinden.

Gem. § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO ist zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße.

Der Vollzug der im Rahmen dieser Veranstaltung notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird daher in einem gesonderten Bescheid gegenüber dem Baulastträger angeordnet werden. Dieser Bescheid wird dem Antragsteller ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Entstehende Kosten werden dem Antragsteller gegebenenfalls direkt vom Straßenbaulastträger in Rechnung gestellt.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass vom Antragsteller selbst

- eine Fachfirma oder
- sonstige Dritte

als Verkehrssicherer und Verwaltungshelfer für den Baulastträger in Absprache mit dieser Behörde mit der Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beauftragt werden.

Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wäre eine frühzeitige Mitteilung an mich wünschenswert, damit diese Information bereits mit der verkehrsrechtlichen Anordnung an den/die Straßenbaulastträger weitergegeben werden kann.

Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Straßenbaulastträgers bleibt in jedem Fall bestehen.

Eventuelle Versicherungspflicht

Je nach Umfang der Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums kann darüber hinaus eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Übermäßige Straßenbenutzung) erforderlich werden.

Da sich dieses Erfordernis aus den einzureichenden Antragsunterlagen ergibt, ist eine gesonderte Antragstellung nicht notwendig.

Bei solch einer „Sondernutzung“ der Straße trifft den Veranstalter jedoch die Verpflichtung, eine ausreichende Versicherung für diese Veranstaltung abzuschließen.

Diese Veranstaltungsversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche muss folgende Mindestversicherungssummen zum Gegenstand haben:

- 250.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000,00 €),
- 50.000,00 € für Sachschäden,
- 5.000,00 € für Vermögensschäden.

Im Fall der übermäßigen Straßenbenutzung im oben genannten Sinne ist darüber hinaus eine Veranstaltererklärung zu unterschreiben und zu den Akten zu reichen.